

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Naturpark-Trekking“

Rechtsgrundlagen/Allgemeines

1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Projektträger Naturpark Nordeifel e.V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Gast erkennt diese hiermit ohne Einschränkungen an und bestätigt mit seiner Buchung im Internet, von diesen Kenntnis genommen zu haben.

1.2 Die Trekkingplätze sind Bestandteil des Angebots „Naturpark-Trekking“ des Projektträgers Naturpark Nordeifel e.V. und seiner Projektpartner.

2. Vertragsschluss/Zahlungsmodalitäten

2.1 Mit seiner elektronischen Anmeldung bietet der Gast dem Verein Naturpark Nordeifel e.V. den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.

2.2. Der Vertrag wird rechtsverbindlich, indem der Naturpark Nordeifel e.V. dem Gast die Buchung elektronisch bestätigt.

2.3. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

2.4. Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2.5. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist das Nutzungsentgelt sofort nach der Buchung zu entrichten. Die Buchung wird erst nach Zahlungseingang gültig. Nach Zahlung des Nutzungsentgeltes erhält der Gast auf elektronischem Wege die Reiseunterlagen/Buchungsbestätigung zugesandt. Diese berechtigt den Gast erst zur Übernachtung bzw. zum Aufbau eines Zeltes und ist auf Verlangen dem vom Grundstückseigentümer Beauftragten vor Ort vorzuzeigen

2.6. In den Reiseunterlagen werden dem Gast Daten über die

- genau Lage des gebuchten Platzes (GPS-Daten und Karte)
- gebuchter Zeitraum
- Benutzerordnung

zugesandt. Wir empfehlen die Benutzung eines GPS-Geräts.

2.7. Preise (Stand 15.10.2015):

- 10,00 € (inkl. MwSt.) pro Nacht für 1 Zelt mit 1-3 Personen (max. Größe: 3,5 x 2,25 m)

- 20,00 € (inkl. MwSt.) pro Nacht für 1 Zelt mit 3-6 Personen (max. Größe: 3,5 x 4,5 m)

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Internet www.trekking-eifel.de, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung.

3.2 Projektträger und Projektpartner stellen auf jedem Trekkingplatz Holzplattformen zur Verfügung. Das Übernachten ist ausschließlich auf diesen Plattformen erlaubt. Nächtigen und Lagern ist neben den Plattformen nicht gestattet. Eine Holzplattform misst 4,5 Meter * 3,5 Meter und bietet Platz für bis zu 2 Zelte. Eine Stellfläche pro Zelt beträgt maximal 2,25 Meter * 3,50 Meter. Für Zelte, welche größer als die Stellfläche pro Zelt sind, muss die gesamte Holzplattform gebucht werden. Zelte welche größer als die Gesamtmaße der Holzplattform sind, sind nicht gestattet.

3.3 Die vom Projektträger und Projektpartnern betriebenen Trekkingplätze sind in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres maximal für zwei Nächte buchbar. Für die Nutzung der Plätze benötigt der Gast eine Buchungsbestätigung.

3.4 Die Anreise auf den Trekkingplatz kann ab 13.00 Uhr am Tag der Übernachtung erfolgen. Die Abreise vom Trekkingplatz sollte, um Wartezeiten zu vermeiden, bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.

4. Rücktritt/Kündigung/höhere Gewalt

4.1 Der Gast kann bis zum 28. Tag vor der gebuchten Übernachtung vom Vertrag kostenfrei zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist bei der Nordeifel Tourismus GmbH schriftlich einzureichen. Gründe für den Rücktritt brauchen in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

Tritt der Kunde nach dem 27. Tag vor Durchführung der vereinbarten Übernachtung zurück, so fällt eine Rücktrittgebühr in Höhe des Reisepreises für die erste Übernachtung an.

4.2 Die Nordeifel Tourismus GmbH hat das Recht, die Übernachtung/Buchung auch nach Vertragsschluss abzusagen, wenn dringende Gründe dies erfordern. Dringende Gründe sind insbesondere höhere Gewalt und bei Vertragsschluss unvorhersehbare Umstände (z.B. Verkehrssicherheit). Die Nordeifel Tourismus GmbH informiert den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über diese Änderungen. Im Falle einer erheblichen Änderungen/Absage der gebuchten Leistung hat der Gast das Recht, unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Gast keine Rücktrittsgebühr zu entrichten.

5. Haftung

5.1 Der Grundstückseigentümer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Platzes und seiner Einrichtungen.

5.2 Der Gast/die Gruppenleitung haftet für jegliche von Ihm bzw. seiner Gruppe verursachten Schäden an Inventar, Gelände und Ausstattungsgegenständen des gebuchten Trekkingplatzes. Die Schäden sind dem Grundstückseigentümer umgehend zu melden. Entsprechende Kontaktdaten finden sich in der Buchungsbestätigung.

5.3 Der Gast/die Gruppenleitung haftet insbesondere für Schäden, die durch Umgang mit Feuer oder das Anzünden von Feuer entstehen. Das Entzünden von offenem Feuer und Grillgerät ist nicht gestattet.

5.4 Der Gast/Gruppenleiter haftet für sämtliche Sach- und Körperschäden, die von ihm bzw. seinen Gruppenmitgliedern z.B. an den mit der Kontrolle der Plätze beauftragten Personen verursacht werden.

5.5 Im Falle einer Gruppenanmeldung wird ein ausreichender Versicherungsschutz des Gruppenleiters empfohlen.

6. Pflichten des Gastes/Gruppenleiters

Der Gast erkennt mit seiner Buchung die Benutzungsordnung für die Trekkingplätze verbindlich an. Diese Regelungen sind zwingend einzuhalten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der zur Überwachung eingesetzte Beauftragte auf dem jeweiligen Trekkingplatz das Hausrecht ausüben. Der Projektträger und seine Projektpartner bzw. Beauftragte behalten sich in diesen Fällen eine Anzeige vor. Die bereits entrichteten Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines Naturpark Nordeifel.

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ungültigen Regelung nach dem Parteiwillen am nächsten kommt.